

Problematik der Vertreterversammlung

Wolfgang Fabricius
(Stand: 12.12.2013)

Beuthin schreibt 1984: „Die besondere Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) beruht, so sagt man, seit eh und je auf dem Grundsatz der genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Dieser Grundsatz bedeutet zusammen mit dem Prinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe der Idee nach, daß sich die Genossen nicht nur von der eG als juristischer Person fördern lassen, sondern daß sie die Fördertätigkeit der eG durch die persönliche Teilnahme an der genossenschaftlichen Willensbildung selbst mit beeinflussen.“¹

Es wird berichtet, dass - vermutlich auf Betreiben der damaligen Genossenschaftsverbände - diese direkte Demokratie aus dem formalen Grund der Raumnot in größeren Genossenschaften durch die Vertreterversammlung in eine repräsentative Demokratie abgewandelt wurde, indem 1922 für Genossenschaften über 3000 Mitgliedern fakultativ und über 10000 Mitgliedern obligatorisch die Mitgliederversammlung durch die Vertreterversammlung ersetzt wurde. 1926 wurden diese Grenzen dann auf 1500 bzw. 3000 Mitglieder herabgesetzt.

Jedoch schien der Gesetzgeber die Nachteile dieses gesetzlichen Eingriffs in die genossenschaftliche Selbstverwaltung wahrzunehmen und entfernte die obligatorische Vertreterversammlung ab 3000 Mitglieder - allerdings erst am 20.12.1993 - wieder aus dem Genossenschaftsgesetz. Damit nicht alle Satzungen geändert werden mussten, wurde es den Genossenschaften freigestellt, bei einer Mitgliederzahl über 1500 die Mitgliederversammlung weiterhin durch eine Vertreterversammlung zu ersetzen. Beuthin warnt allerdings: „Zur statutarischen Einführung der Vertreterversammlung sollte im Interesse des Mitgliederschutzes gesetzlich zwingend eine Mehrheit vorgeschrieben werden, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.“²

Zur Problematik der Vertreterversammlung schreibt Michael Becker: „Das Delegiertenprinzip behindert die Wahrnehmung elementarer Genossenschaftsrechte. Genossen, die nicht Vertreter sind, haben kein Stimmrecht in der Vertreterversammlung. Sie haben nicht einmal Zutrittsrecht, können nicht das Wort zu Punkten der Tagesordnung ergreifen oder ihr Informationsrecht ausüben.“³

Jost W. Kramer ergänzt: „Im Zusammenhang damit können sie auch weder an der Feststellung des Jahresabschlusses mitwirken noch ggf. die Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat verweigern. Ihre Rechte werden auf jene eingeengt, die außerhalb der Vertreterversammlung wahrgenommen werden können. Ihre Rechte sind daraufhin – dem Ziel der Genossenschaftsdemokratie zum Trotz – geringer, als die eines einfachen Aktionärs anlässlich der aktienrechtlichen Hauptversammlung.“⁴

Bei der Vertreterversammlung besteht zusätzlich die Gefahr, dass eine weniger verantwortungsbewusste Verwaltung diejenigen Mitglieder, die gleichzeitig Vertreter sind, bevorzugt bedient, um sich damit in der Vertreterversammlung ein willfähiges Organ zu schaffen. Der sich hieraus möglicherweise ergebende Mißbrauch der Vertreterversammlung kann sogar so weit gehen, daß die Verwaltung der Genossenschaft von vornherein nur solche Genossen für die Vertreterversammlung vorschlägt, von denen ihr bekannt ist, daß sie den Maßnahmen der Geschäftspolitik der Genossenschaft jederzeit bei den Abstimmungen zustimmen würden. Mit Beuthin kann hinzugefügt werden: „Der Regelungszweck des §43a GenG könnte auf diese Weise sogar in sein Gegenteil, nämlich die Begünstigung der sogenannten Verwaltungsherrschaft mächtiger Interessengruppen innerhalb der Genossenschaften umschlagen.“⁵

Beuthin präzisiert: „Die Vertreterversammlung kann [wenn es nicht ausdrücklich in der Satzung ausgeschlossen wird] selbst durch Satzungsänderungen darüber bestimmen, auf wieviele Genossen ein Vertreter entfällt und wie lange die Amtszeit der Vertreter währen soll (§ 43a IV GenG). In der Wahlordnung ist das Wahlvorschlagsrecht der einzelnen Genossen an so viele unterstützende Unterschriften anderer Mitglieder gebunden (zwischen 150 und 500), daß es meist nur auf dem Papier steht! Denn so viele Unterschriften einzuholen, kostet den einzelnen Genossen in der Regel unverhältnismäßig viel Mühe, Zeit und Geld. Die Vertreterversammlung kann ferner, ohne daß die außenstehenden Genossen dies hindern könnten, sogar die Satzung ändern in der vollen Bandbreite des § 16 GenG. Die Vertreterversammlung kann also insbesondere den Gegenstand des Unterneh-

1 Volker Beuthin: Die Vertreterversammlung eingetragener Genossenschaften. - Schriften zur Kooperationsforschung, Band 18, Tübingen 1984, S. 5

2 Beuthin a.a.Ort S. 23

3 Michael Becker: Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte. In: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.). Tübingen 1997

4 Jost W. Kramer: Strukturen der Machtentfaltung in der Wirtschaft. Europäische Hochschulverlag, Bremen 2012.

5 Beuthin a.a.O. S. 23

mens ändern (§ 16 II Nr. 1 GenG), die Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen einführen oder erweitern (§ 16 II Nr. 2 GenG), die Nachschußpflicht aller Genossen einführen oder erweitern (§ 16 II Nr. 3 GenG), die Frist der Kündigung der Mitgliedschaft über zwei Jahre hinaus ausdehnen (§ 16 II Nr. 4 GenG) sowie Mehrheitsstimmrechte einführen oder erweitern (§ 16 II Nr. 7 GenG). Die Vertreterversammlung kann schließlich, was für die Fördererwartung des einzelnen Genossen überaus einschneidend ist, das Nichtmitgliedergeschäft einführen (§ 16 IV i.V.m. § 8 Nr. 5 GenG). Selbst die Einführung eines Benutzungs- oder Andienungszwangs durch die Vertreterversammlung muß der einzelne Genosse hinnehmen. Dies alles soll zulässig sein, ohne daß der außenstehende Genosse das Recht hätte, gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung die Anfechtungsklage (§ 51 GenG) zu erheben! Die Vertreterversammlung kann sogar die Genossenschaft auflösen (§ 78 I GenG), ohne daß die nicht als Vertreter gewählten Genossen dazu gefragt werden müssen. Damit sind die Genossen sogar von wichtigen Grundlagengeschäften ausgeschaltet! Dieser Tiefstand an mitgliedschaftlicher Teilhabe ist, so darf man sagen, einzigartig im Gesamtbereich des Gesellschaftsrechts“⁶

Heinrich Bauer, der den Kommentar von Rolf Schubert und Karl-Heinz Steder weiterführt, bemerkt: *„Angesichts der heutigen Kommunikationsmöglichkeiten sind [...] in neuerer Zeit Zweifel aufgetreten, ob eine Vertreterversammlung bei einem Wachsen der Mitgliederzahl über 1500 bzw. 3000 in jedem Fall eine optimale Lösung darstellt und in vollem Umfange geeignet ist, eine Mitgliederversammlung zu ersetzen. [...] In der Praxis haben schon heute vielfach Genossenschaften mit obligatorischer oder fakultativer Vertreterversammlung nebenher noch Mitgliederversammlungen veranstaltet, um die Verbundenheit mit den nicht als Vertreter fungierenden Mitgliedern nicht zu verlieren.“⁷*

Nachdem außerhalb der Genossenschaften die direkte Demokratie heute selbst von CSU und SPD als allgemeines demokratisches Recht gefordert wird, sollte auch innerhalb der Genossenschaften die direkte Demokratie wie vor 1922 wieder praktiziert werden.

Auch sollten die Mitglieder das Recht haben, ihre Verbundenheit mit der Genossenschaft und miteinander zu pflegen und sich wenigstens einmal im Jahr zu versammeln. Allerdings muss ihnen damit auch das Recht auf Einflussmöglichkeit auf das Genossenschaftsgeschehen wieder eingeräumt werden.

Um die Entscheidungsfindung des Vorstandes in den komplizierteren Sachfragen (Wohnungsbelegung, Investitionen wie Wärmedämmung bzw. sämtliche ökologischen Maßnahmen, soziale Fragen, Grünflächen als Gemeinschaftsgärten, Lebensmittelselfversorgung zu unterstützen, sollte geprüft werden, ob diese Angelegenheiten statt durch eine für alles und nichts zuständige einmal jährlich zusammentretende Vertreterversammlung nicht auch durch von der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall ad hoc oder dauerhaft eingesetzte Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen bearbeitet werden können, die monatlich oder auch in einem anderen Rhythmus zusammentreten. Durch die Änderung des Genossenschaftsgesetzes 2006 gibt es auch die Möglichkeit, Beschlüsse schriftlich oder in elektronischer Form zu fassen, wenn die Satzung dies vorsieht. Dadurch werden virtuelle Mitgliederversammlungen mittels Ton- und Bildübertragung möglich. Auch die Raumnot als ursprüngliche Begründung für die Vertreterversammlung ist somit weggefallen.

Wir, die Mitglieder der Initiative „Genossenschaft von unten“, haben deshalb zusätzlich zu dieser Satzung auch eine Mustersatzung für Genossenschaften ohne Vertreterversammlung formuliert.

6 Beuthin a.a.O. S. 11/12

7 Heinrich Bauer/Rolf Schubert und Karl-Heinz Steder: Genossenschaftshandbuch – Kommentar zum Genossenschaftsgesetz. Berlin 1994: